

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
21.2011	1 - 5	6025

Studienbüro

06. Juni 2011

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO)**

Vom 03. Juni 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Studien- und“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Soweit eine Anrechnung gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO erfolgt, werden die solchermaßen anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit einer pauschalen Note und der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht und gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO anerkannt“ angerechnet und ausgewiesen. ⁴Die pauschale Note nach Satz 3 errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten der anerkannten Module gewichteten Einzelnoten. ⁵Diese pauschale Note wird mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Gewichtung bei der Bildung des späteren Prüfungsgesamtergebnisses herangezogen.“

3. Es wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4a

Abweichende Einteilung des Studienjahres

Soweit ein Studiengang oder sonstige Studienangebote im Sinne des Art. 56 BayHSchG abweichend von Art. 54 Satz 1 BayHSchG anstelle von Semestern in Trimester eingeteilt sind, sind die für Semester geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die jeweils zuständige Prüfungskommission kann im Übrigen, insbesondere in Zweifelsfällen, Näheres gesondert bestimmen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abgesehen von Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck studienbegleitend zu erbringen sind, finden Prüfungen vorbehaltlich der in Satz 4 und den Absätzen 6, 7 und 8 genannten Ausnahmen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt im Anschluss an die in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmte Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von zwei Wochen. ³Der Prüfungsausschuss gibt den Beginn der Prüfungszeit spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt. ⁴Innerhalb einer Woche vor Beginn der Prüfungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden, sofern dadurch der Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Wiederholungsprüfungen dürfen ausnahmsweise nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden. ²Insbesondere können die Prüfungskommissionen zur Wiederholung von Prüfungen Termine nach dem regulären Prüfungszeitraum spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Sonderwiederholungsprüfung) sowie nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, festlegen, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anders bestimmt. ³Auf die Sonderwiederholungsprüfungen hat die Prüfungskommission in hochschulüblicher Weise mindestens zwei Wochen vorher hinzuweisen. ⁴Der Sonderwiederholungstermin gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin zur Prüfung angetreten sind und eine nicht ausreichende Endnote erzielt haben. ⁵Der Sonderwiederholungstermin ist prüfungsrechtlich dem Semester zuzuordnen, in dem der reguläre Prüfungstermin stattgefunden hat. ⁶Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann weitergehende Bestimmungen treffen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches/Modules als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ⁴Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit, die Diplomprüfung eine Diplomarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit. ⁵In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Organisation der betroffenen Lehrveranstaltung es erforderlich machen sollte, kann der Prüfungsgegenstand eines Faches/Modules mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission auch in Form einer Projektarbeit abgeprüft werden; die zuständige Prüfungskommission wird Näheres hierzu, insbesondere zu Durchführung, Inhalt und Umfang einer Projektarbeit, gesondert regeln.“

b) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Soweit Lehrveranstaltungen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel virtuell durchgeführt werden, obliegt es der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Prüfungsleistungen in diesem Rahmen erbracht werden können.“

6. In § 10 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so kann für jede dieser Teilprüfungen abweichend von Satz 1 eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten bestimmt werden.“

7. § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auch anteilig – im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich im laufenden Semester für eine schriftliche Prüfung mindestens 100 Studierende angemeldet haben.
- (2) ¹Nach Abschluss der Frist für die Prüfungsanmeldung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission, welche schriftlichen Prüfungen im Studiengang im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können. ²Ob tatsächlich eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren gestellt wird, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Prüfers bzw. der Prüferin; dieser Erstkorrektor bzw. diese Erstkorrektorin stimmen sich mit dem Zweitkorrektor bzw. der Zweitkorrektorin bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen unverzüglich ab.
- (3) Bei der Erstellung einer – auch anteiligen – Multiple-Choice-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich bis zu dem in § 5 Abs. 4 bestimmten Termin von dem Prüfer / der Prüferin in Abstimmung mit dem Zweitkorrektor bzw. der Zweitkorrektorin festzulegen:
 - der Anteil der Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren

- die Anzahl der Punkte, die durch die Beantwortung der Fragen im Multiple-Choice-Verfahren zu erreichen sind
- die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellte Frage; mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten

Ein Punktabzug als Sanktion für das Ankreuzen einer nicht zutreffenden Antwort ist möglich. Der Korrekturschlüssel ist jedoch so zu wählen, dass auch bei falscher Beantwortung der Frage insgesamt nicht weniger als null Punkte pro Frage gewertet werden.

- (4) Die Studierenden werden rechtzeitig bis zu dem in § 5 Abs. 4 bestimmten Termin in geeigneter Form (Aushang) über die Verwendung von Fragen im Multiple-Choice-Verfahren informiert.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Komma und der letzte Halbsatz „; ansonsten wird für die gesamte Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt“ gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Werden in einer einheitlichen Modulprüfung zugleich die Prüfungsinhalte verschiedener zu diesem Modul zugehöriger Lehrveranstaltungen jeweils in Teilaufgaben abgeprüft, stellt die zusammenhängende Bearbeitung dieser Teilaufgaben keine Teilprüfung im Sinne des Abs. 3 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben regeln die beteiligten Prüfer oder Prüferinnen im Bewertungsschema. ³Werden diese Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist zu Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teilaufgaben zu gewichten sind. ⁴Die Prüfungskommission kann die Anzahl der mindestens zu erreichenden Punktezahl für jede Teilaufgabe festsetzen. ⁵Wird diese Punktezahl nicht erreicht, wird für die gesamte Modulprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.“

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Gewährung von Nachfristen

- (1) Anträge auf Gewährung von Nachfristen aufgrund von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sind schriftlich beim Studienbüro einzureichen und unter Angabe der Gründe und Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.

- (2) ¹Letzter Antragstermin (Eingang beim Studienbüro der Hochschule) ist der jeweilige Prüfungstermin der Prüfungsleistung. ²Unberührt hiervon sind Anträge auf Gewährung einer Nachfrist für die Bearbeitung von Prüfungsstudienarbeiten und/oder Abschlussarbeiten spätestens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Abgabetermins beim Studienbüro einzureichen.

- (3) ¹Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist

- bei Prüfungen unverzüglich nach dem versäumten Prüfungstermin
- bei einer Prüfungsstudien- oder Abschlussarbeit – soweit möglich unverzüglich vor dem Abgabetermin oder spätestens unverzüglich nach dem versäumten Abgabetermin

beim Studienbüro eingehen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.

- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von Nachfristen obliegt der zuständigen Prüfungskommission.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und dazugehörige Prüfungsleistungen“ angefügt.
- b) Folgende Abs. 3 bis 5 werden neu eingefügt:
 - „(3) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters sind studienbegleitende Prüfungen besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studienseester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des praktischen Semesters statt.
 - (4) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der oder die Studierende sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung voraussichtlich abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
 - (5) Für die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters gelten im Übrigen die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie der RaPO entsprechend.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 10 werden die Abs. 6 bis 13.
- d) Der neue Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 - „(7) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle; es sei denn, in den Ausbildungsrichtlinien für die Ableistung des praktischen Studienseesters des jeweiligen Studiengangs ist anderes bestimmt.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Themenstellung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen findet § 16 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine zu gewährende Nachfrist drei Monate nicht überschreiten soll.“

12. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „Zweitversuch“ ersetzt durch das Wort „Drittversuch“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Hochschulleitungsbeschlusses der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 31. Mai 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. Juni 2011.

Nürnberg, 03. Juni 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 21; www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 06. Juni 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.